

bb) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Apothekerassistent“ die Worte „oder Pharmazieingenieur“ eingefügt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 werden nach dem Wort „Apothekerassistenten“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

- „6. Pharmazieingenieure,
- 7. Personen, die sich in der Ausbildung zum Beruf des Pharmazieingenieurs befinden,
- 8. Apothekenassistenten,
- 9. Pharmazeutische Assistenten.“

bb) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Apothekenhelfer“ die Worte „und Apothekenfacharbeiter“ eingefügt.

cc) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3 Nr. 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 9“ ersetzt. Folgender Satz 3 wird angefügt: „Die in Absatz 3 Nr. 9 genannten Personen dürfen keine Arzneimittel abgeben.“

c) § 17 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Namenszeichen des Apothekers, des Apothekerassistenten oder des Pharmazieingenieurs, der das Arzneimittel abgegeben, oder des Apothekers, der die Abgabe beaufsichtigt hat,“

d) Nach § 35 wird folgender § 35 a angefügt:

„§ 35a

(1) Auf Apotheken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet, für die gemäß § 28 a Abs. 3 des Gesetzes über das Apothekenwesen eine Erlaubnis als erteilt gilt, finden § 4 Abs. 2 bis 5 und 8 sowie § 29 Abs. 2 bis zum 1. Januar 1996 keine Anwendung. Die Apotheken müssen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt in der Anzahl, Grundfläche, Anordnung und Ausstattung der Betriebsräume weiterhin den Vorschriften entsprechen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts für sie gegolten haben.

(2) In Apotheken gemäß Absatz 1 ist abweichend von den Vorschriften des § 6 Abs. 3 Satz 3 und § 11 Abs. 2 Satz 1 die Identität des Arzneimittels oder der Ausgangsstoffe nur dann festzustellen, wenn die Identität des Inhalts eines jeden Behältnisses nicht auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Krankenhausapotheken, für die gemäß § 28 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Apothekenwesen eine Genehmigung zur Belieferung von Verschreibungen von Ärzten der zum Krankenhaus gehörenden Poliklinik erteilt ist, dürfen abweichend von § 31 Abs. 1 Arzneimittel auch auf Grund solcher Verschreibungen abgeben.“

23. Gesetz zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717),

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Abweichend von § 14 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes kann in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet der Herstellungsleiter bis zum 31. Dezember 1992 gleichzeitig Kontrolleiter sein. Ein Vertriebsleiter ist spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden des Beitritts zu benennen.“

b) Nach § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

Die Charge eines Serums, eines Impfstoffes, eines Testallergens, eines Testserums oder eines Testantigens, die bei Wirksamwerden des Beitritts nach § 16 der Zweiten Durchführungsbestimmung zum Arzneimittelgesetz vom 1. Dezember 1986 (GBl. I Nr. 35 S. 483) freigegeben ist, gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet als freigegeben im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes. Auf die Freigabe findet § 32 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10 b

Arzneimittel, die nach § 21 des Arzneimittelgesetzes der Pflicht zur Zulassung oder nach § 38 des Arzneimittelgesetzes der Pflicht zur Registrierung unterliegen und in einer Apotheke in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt und in dieser an den Verbraucher abgegeben werden, können dort nach dem Wirksamwerden des Beitritts noch bis zum 31. Dezember 1992 ohne Zulassung oder Registrierung nach dem Arzneimittelgesetz in den Verkehr gebracht werden.“

b) Nach § 23 werden folgende §§ 24 bis 30 eingefügt:

„§ 24

Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes sind und sich bei Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Verkehr befinden, dürfen ohne die in § 11 des Arzneimittelgesetzes vorgeschriebene Packungsbeilage noch bis zum